



Hermann-Löns-Grundschule

Richtlinien des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover für die Beurlaubung von Schülern vor und nach den Ferien

Im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) ist in §58 geregelt: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.“ In den ergänzenden Bestimmungen des Kultusministeriums heißt es dazu: „Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Ausnahmen von der Regel sind also immer eng auszulegen.“

Eine persönliche Härte ergibt sich aus dem Einzelfall. Von einer unzumutbaren Härte ist immer dann auszugehen, wenn aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls es unerträglich für das Kind wäre, wenn es zum Schulbesuch in dem betreffenden Zeitraum gezwungen wäre. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nur auf Antrag der Eltern, der rechtzeitig vorher zu stellen ist. Dabei ist von einer **Bearbeitungsfrist von 10 Werktagen** auszugehen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen und es sind ggf. Belege dem Antrag beizufügen.

Bei Anlegung strenger Maßstäbe werden hauptsächlich folgende Anlässe in Betracht genommen:

- a) Erholung auf ärztliche Empfehlung (Durchführung einer Kur)
- b) Teilnahme an wichtigen Familienfeiern (z.B. Hochzeit/Trauerfeier eines nahen Familienangehörigen - Einladung beifügen)
- c) Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen (Belege oder Nachweise müssen beigelegt werden)
- d) Erholungsreisen mit solchen Eltern, die aus betrieblichen oder beruflichen Gründen innerhalb der Schulferien keinen Urlaub erhalten oder nehmen konnten.

Hier wird eine Beurlaubung nur in sehr seltenen Einzelfällen ausgesprochen und nur dann, wenn durch eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** nachgewiesen bzw. sonst glaubhaft versichert wird, dass der Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht in die allgemeine Ferienzeit gelegt werden konnte. Dabei sind außer den Sommerferien auch die übrigen Ferientage zu berücksichtigen.

Eine Beurlaubung kann in diesen Fällen gerechtfertigt sein, sofern nicht der Schulpflichtige aufgrund schlechter Leistungen oder wegen häufigen Fehlens keinen Schultag versäumen darf. Eine günstigere Reise außerhalb der Ferien reicht für eine Beurlaubung nicht aus.

Wichtig ist, dass vor der offiziellen Erteilung einer Beurlaubung keine Verträge abgeschlossen werden (z.B. Buchung einer Flugreise), die ohne die Beurlaubung nicht wahrgenommen werden können.

Der Antrag wird bei der Klassenleitung abgegeben. Erläutern Sie der Klassenlehrkraft Ihr Anliegen. So kann die Lehrkraft gleich mit dem Antrag zur schulischen Situation der Schülerin oder des Schülers Stellung nehmen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich durch die Schulleitung.

1

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2

Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum _____ Unterschrift

3

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum _____ Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.